

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetzes

Das NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz, LGBl. 9230, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet: „Gesetz über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 2 das Wort „Altenhelfer“ durch die Wortfolge: „Altenfachbetreuerin bzw. Altenfachbetreuer“, das Wort „Familienhelfer“ durch die Wortfolge: „Familienhelferin bzw. Familienhelfer“ und das Wort „Heimhelfer“ durch die Wortfolge: „Heimhelferin bzw. Heimhelfer“ ersetzt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 4 in der Überschrift vor der Wortfolge „Übergangs- und Schlußbestimmung“ folgende Wortfolge eingefügt: „Umgesetzte EG-Richtlinien,“
4. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 4 vor der Wortfolge „Übergangsbestimmung 13“ folgende Wortfolge eingefügt:
 „Umgesetzte EG Richtlinien 12 a“
5. Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Alten-, Familien- und Heimhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe“
6. § 2 Abs. 5 Z. 1 bis 6 lautet:
 - „1. im Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2003,
 2. im Psychologengesetz, BGBl.Nr. 360/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001,
 3. im Psychotherapiegesetz, BGBl.Nr. 361/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001,
 4. im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl.Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2004,
 5. im MTD - Gesetz, BGBl.Nr. 460/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2004 und
 6. im Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2002.“
7. § 3 entfällt.

8. Im § 4 wird die Wortfolge „Altenhelfer“, „Familienhelfer“ oder „Heimhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „„Altenfachbetreuerin“ bzw. „Altenfachbetreuer“, „Familienhelferin“ bzw. „Familienhelfer“ oder „Heimhelferin“ bzw. „Heimhelfer““
9. Im § 5 lautet die Überschrift: „Altenfachbetreuerin bzw. Altenfachbetreuer“
10. Im § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Altenhelfer“ durch die Wortfolge: „Die Altenfachbetreuerin bzw. der Altenfachbetreuer“ und im Abs. 2 das Wort „Altenhelfer“ durch die Wortfolge: „der Altenfachbetreuerin bzw. des Altenfachbetreuers“ ersetzt.
11. Im § 6 lautet die Überschrift: „Familienhelferin bzw. Familienhelfer“
12. Im § 6 Abs. 1 und im Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „Der Familienhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „Die Familienhelferin bzw. der Familienhelfer“
13. Im § 7 lautet die Überschrift: „Heimhelferin bzw. Heimhelfer“
14. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Heimhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „Die Heimhelferin bzw. der Heimhelfer“
15. Im § 7 Abs. 2 wird im ersten und im dritten Satz jeweils die Wortfolge „des Heimhelfers“ ersetzt durch die Wortfolge: „der Heimhelferin bzw. des Heimhelfers“; weiters wird im zweiten Satz die Wortfolge „Der Heimhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „Die Heimhelferin bzw. der Heimhelfer“.
16. Im § 8 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „zum Alten-, Familien- und Heimhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe“
17. Im § 8 Abs. 1 wird im zweiten Satz die Wortfolge „Alten- und Familienhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „die Altenfachbetreuung und die Familienhilfe“; weiters wird nach dem Wort Ausbildung folgende Wortfolge eingefügt: „zur Heimhilfe“
18. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge: „„Altenhelfer, Familienhelfer oder Heimhelfer““ ersetzt durch die Wortfolge: „„Altenfachbetreuerin bzw. Altenfachbetreuer“, „Familienhelferin bzw. Familienhelfer“ oder „Heimhelferin bzw. Heimhelfer““
19. Im § 9 Abs.1 Ring 4 wird „19.“ durch „18.“ ersetzt.
20. Im § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „Alten-, Familien- und Heimhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „die Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe“
21. Im § 11 Abs. 2 wird das Wort „Absolventen“ durch die Wortfolge: „Absolventinnen und Absolventen“ ersetzt.

22. Im § 11 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „Der Leiter“ ersetzt durch die Wortfolge: „Die Leiterin bzw. der Leiter“

23. § 12 lautet:

„ § 12

Anerkennung von Ausbildungen anderer Länder und anderer Staaten

- (1) Die Landesregierung hat gleichwertige Ausbildungen anderer Länder und Staaten anzuerkennen. Entsprechen diese Ausbildungen unter Berücksichtigung der aufgrund der bisherigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse nur zum Teil den im § 8 geregelten Voraussetzungen, so kann die Landesregierung eine Ergänzungsausbildung vorschreiben. Dabei ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller alternativ auch die Möglichkeit zur Ablegung einer Eignungsprüfung zu gewähren.
- (2) Die Landesregierung hat auf Antrag von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates auszusprechen, ob und inwieweit die Ausbildung mit der nach § 8 gleichwertig ist, wenn sie
 1. ein Diplom im Sinne des Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16 oder Art. 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG (§ 12a Z. 2) oder ein Prüfungszeugnis im Sinne des Art. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates besitzt, das für den Zugang zu einem dem jeweiligen Beruf gemäß § 5, § 6 bzw. § 7 entsprechenden Beruf in diesem Staat Voraussetzung ist oder Ausbildungsnachweise im Sinne des Art. 3 lit. b oder Art. 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG erbringen oder
 2. einen dem Beruf gemäß § 5, § 6 bzw. § 7 entsprechenden Beruf in den vorangegangenen 10 Jahren vollzeitlich in drei aufeinanderfolgenden Jahren oder teilzeitlich während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ausgeübt haben, ohne daß diese den Zugang zum Beruf reglementiert haben.
- (3) Ist die erworbene Ausbildung oder der von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne des

Art. 6 der Richtlinie 92/51/EWG anzusehen, hat die Landesregierung die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung von Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation durch den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit die während der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf die in Art. 7 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG (§ 12a Z. 2) Bezug genommen wird, ganz oder teilweise abdecken. Außer im Falle des Abs. 2 Z. 3 ist die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu überlassen.

- (4) Unter Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen sind solche im Sinne des Art. 1 lit. i und lit. j der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen. Grundlage für die Erlangung der zu ergänzenden Qualifikation sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.
- (5) Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige anderer Staaten, die aufgrund von Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates gleichgestellt sind.
- (6) Die Landesregierung hat über Anträge gemäß Abs. 1, 2 und 5 binnen vier Monaten zu entscheiden.“

23. Die Überschrift des Abschnittes 4 lautet: „Umgesetzte EG-Richtlinien, Übergangs- und Schlußbestimmung“

24. Im Abschnitt 4 wird vor dem § 13 folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

- 1. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25;

2. Art. 2 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.“

25. § 13 lautet:

„§ 13

Übergangsbestimmung

Alle aufgrund der bisherigen Ausbildungsbestimmungen (§ 8) erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnung „Altenhelfer“, „Familienhelfer“ oder „Heimhelfer“ tritt die Berufsbezeichnung „Altenfachbetreuerin“ bzw. „Altenfachbetreuer“, „Familienhelferin“ bzw. „Familienhelfer“ oder „Heimhelferin“ bzw. „Heimhelfer“. Bisher erworbene Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden.“